

Merkblatt-Geflügelpest

des Landkreises Dahme-Spreewald

Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Sachgebiet Veterinäramt
zur Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
vom 18. Oktober 2007

- Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der generellen Stallhaltung des Geflügels (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) erteilen

Für das gesamte Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald wird festgelegt, dass Geflügel auch im Freiland gehalten werden darf.

Geflügelhalter müssen zusätzlich folgende Vorschriften erfüllen:

1. Anzeige der Haltung von Geflügel beim Veterinäramt sowie Anzeige der Art der Haltung - Stall- oder Freilandhaltung (sofern nicht bereits erfolgt)
2. Enten und Gänse sind im Falle der Freilandhaltung räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. Dazu müssen die Enten und Gänse **vierteljährlich** virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (Rachen- oder Kloakentupfer) untersucht werden

Abweichend davon können Enten oder Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten (entsprechend Tabelle der Anlage 2 Geflügelpest-Verordnung) gehalten werden, soweit dieses Geflügel dazu dient, die Einschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen.

Die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten ist dem Veterinäramt anzuzeigen und es sind zusätzlich folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 2.1 jedes verendete Stück Geflügel muss auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden
- 2.2 tägliche Aufzeichnung der Anzahl der verendeten Tiere im Bestandsregister
- 2.3 Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren sichern
- 2.4 Reinigung und Desinfektion von Gerätschaften und Einrichtungsgegenständen bei freigewordenen Stallungen
- 2.5 konsequente Schadnagerbekämpfung
- 2.6 Räume, Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, reinigen und desinfizieren
- 2.7 Einrichtung einer betriebsbereiten Hände- und Schuhdesinfektionsmöglichkeit

weiterhin gilt für alle Geflügelhalter:

3. Fütterung und Tränkung an für Wildvögel unzugänglichen Stellen
4. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände für Wildvögel unzugänglich aufbewahren
5. Führung eines Bestandsregisters (Zu- und Abgänge), gilt auch für das Halten anderer Vögel zu Erwerbszwecken (z.B. Tauben)
6. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als zwei vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch einen Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen.
7. Treten bei ausschließlicher Haltung von Enten oder Gänsen innerhalb von mehr als vier Tagen erhöhte Verluste (das Dreifache der üblichen Sterblichkeit) oder eine mehr als 5-prozentige Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung hat der Besitzer unverzüglich durch einen Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen
8. Geflügelausstellungen, -märkte und ähnliche Veranstaltungen sind mindestens vier Wochen vorher anzumelden und unterliegen weiteren besonderen Bedingungen und Auflagen
9. Halter von mehr als 1.000 Stück Geflügel haben weitere besondere Hygienemaßnahmen einzuhalten

Näheres regelt die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 07. November 2007, welche in jeder Gemeinde erhältlich ist.

Anzeichen für Vogelgrippe

- stumpfes, gesträubtes Federkleid
- hohes Fieber sowie Verweigerung von Futter und Wasser
- Atemnot, Niesen, Ausfluss aus Augen und Schnabel
- wässrig-schleimiger, grünlicher Durchfall
- zentralnervöse Störungen (abnorme Kopfhaltung)
- blaurote Verfärbung von Kopfhängen und Füßen durch Blutstau
- Legeleistung nimmt rapide ab
- erhöhte Tierverluste

Stellen Sie derartige Symptome fest oder haben Sie noch Fragen wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt oder Ihren Hoftierarzt!

Kontakt zum Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (Sachgebiet Veterinäramt): Landkreis Dahme-Spreewald, Hauptstraße 51, 15907 Lübben
Tel. 03546/ 20 16 19 oder 20 16 13 Fax: 03546 / 20 16 63